Bauwerber / Adresse / Telefonnummer / E-Mail-Adresse 2. Bauwerber (falls vorhanden)

Name

Adresse



Telefonnummer / E-Mail-Adresse

An die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Lichtenau 49 3522 Lichtenau

E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at

BAUANZEIGE nach § 15 NÖ Bauordnung 2014

Die Ausführung des folgenden Vorhabens wird angezeigt:

Grundstück-Nr.	KG-Nr.	
Adresse des Vorhabens		

Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen (Zutreffendes ankreuzen)

Die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken, deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bauliche Maßnahmen
Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m zur vorderen Grundstücksgrenze
Die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65)
Die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen
Die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger
Die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten
Die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume)

Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen (Zutreffendes ankreuzen)

Die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke
Die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen
Die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland
Die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden

_	-					
к	ei	ıa	α	6	n	

Beilagen:		
Maßstäbliche Darstellung und	Beschreibung (2-fach)	
_		
Ort. Datum	Unterschrift Bauwerber	Unterschrift 2. Bauwerber

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulares verarbeiten! Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.lichtenau.at/datenschutz Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter https://www.dsb.gv.at/ zu wenden.

Hinweis:

- § 15 NÖ Bauordnung
- (4) Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.
- (5) Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.
- (6) Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen
- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, <u>LGBI. Nr. 3/2015</u> in der geltenden Fassung,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBI. 8210, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu untersagen. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

- (7) Der Anzeigeleger darf das Vorhaben ausführen, wenn die Baubehörde
 - innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder Abs. 5 zweiter Satz das Vorhaben nicht untersagt oder
- zu einem früheren Zeitpunkt mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Nach Ablauf dieser Fristen oder der Mitteilung ist eine Untersagung nicht mehr zulässig.

- (8) Nach Fertigstellung einer Photovoltaikanlage (Abs. 1 Z 3 lit. b) ist der Baubehörde ein Elektroprüfbericht eines befugten Fachmannes (§ 25 Abs. 1) vorzulegen.
- § 24 NÖ Bauordnung
- (6) Das Recht zur Ausführung eines Vorhabens nach § 15 erlischt, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab dem Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 4 und 5 begonnen worden ist.
- § 26 NÖ Bauordnung
- (1) Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen.